

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Finanzministeriums**

## **Probleme bei der Besoldungs- und Versorgungsabrechnung für den Dezember 2024**

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 8/255** vom 17. Dezember 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Januar 2025 beantwortet:

1. Welche einzelnen konkreten Probleme im Rahmen der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug traten bei der Besoldungs- und Versorgungsabrechnung für den Dezember 2024 im Zusammenhang mit dem Solidaritätszuschlag auf?

Antwort:

Im Rahmen der Abrechnung für den Monat Dezember 2024 wurde bei Beamten und Versorgungsempfängern, bei denen gleichzeitig ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber Freistaat Thüringen durchgeführt wurde, zu unrecht der bis dahin im Kalenderjahr 2024 einbehaltene Solidaritätszuschlag erstattet beziehungsweise der Solidaritätszuschlag für den Monat Dezember 2024 nicht einbehalten.

2. Was sind die Ursachen für die Probleme mit der Auszahlung der Dezember-Besoldungs- und Versorgungsabrechnung?

Antwort:

Ausgehend davon, dass das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 in der damals vorliegenden Entwurfsfassung (siehe Bundesratsdrucksache 375/24 und Bundestagsdrucksache 20/12783) so beschlossen werden würde, berücksichtigten die Programmablaufpläne die lohnsteuerliche Entlastung durch die Anhebung des Grundfreibetrags für das Jahr 2024, die Entlastung bei der Kirchenlohnsteuer und beim Solidaritätszuschlag durch den erhöhten Kinderfreibetrag sowie die Nachholung der Entlastungen beim Lohnsteuerabzug ab 1. Dezember 2024. § 52 Abs. 32a Einkommensteuergesetz in der Fassung dieses Änderungsgesetzes regelt, dass die weitere Anhebung des Grundfreibetrags für das Jahr 2024 lohnsteuerlich bei der Lohn-, Gehalts- beziehungsweise Bezügeabrechnung für Dezember 2024 umgesetzt werden sollte.

Ursache für die Erstattung des Solidaritätszuschlags war ein Fehler bei der Programmierung des Abrechnungsprogramms anhand des Programmablaufplans für den Lohnsteuerabzug für Dezember 2024 gemäß BMF-Schreiben vom 18. Oktober 2024; IV C 5 – S 2361/19/10008 :012; 2024/0923007. Der Programmablaufplan enthielt ein üblicherweise nicht anzuwendendes komplexes Verfahren, welches in dieser Form erstmalig zum Einsatz kam. An mehreren Stellen des Programms war ein sogenannter Schleifenzähler einzuarbeiten, durch den einzelne Programmteile mit unterschiedlichen Eingangsparametern mehrfach abzuarbeiten waren. Anschließend mussten aus den Ergebnissen der jeweiligen Berechnungen Differenzen gebildet werden.

Aufgrund der umfangreichen Programmierungen und des erst Anfang November 2024 zur Verfügung stehenden Lohnsteuerberechnungsprogramms des Bundesministeriums für Finanzen bestand die Möglichkeit, die Ergebnisse der Berechnungen zu testen, erst kurz vor Einsatz (15. November 2024) der geänderten Programme. Der Umfang der zu prüfenden Vergleichsläufe war erheblich, so dass nur punktuell geprüft werden konnte.

3. Wie viele Beamte, Angestellte und Pensionäre des Freistaats waren in welchem Umfang betroffen?

Antwort:

Durch den Fehler waren insgesamt 5.555 Bedienstete (5.405 Beamte Land, 49 Beamte Forst, 101 Versorgungsempfänger) betroffen. Die Höhe der erstatteten Solidaritätszuschläge lag zwischen 0,05 Euro und 1.800,00 Euro. Angestellte waren hiervon nicht betroffen, da der Fehler vor Auszahlung deren Bezüge für den Monat Dezember 2024 korrigiert werden konnte.

4. Welche Gesamtsumme an Geldern wurde thüringenweit nicht, verzögert oder zu viel ausgezahlt?

Antwort:

Insgesamt wurden mit der Abrechnung für den Monat Dezember 2024 2.276.576,58 Euro zu unrecht an die Bediensteten erstattet (Besoldung Land: 2.217.211,79 Euro, Besoldung Forst: 22.876,04 Euro, Versorgung: 36.488,75 Euro).

Die erstatteten Beträge und die mit der Abrechnung für den Monat Dezember 2024 nicht einbehaltenen Solidaritätszuschläge wurden im Rahmen der Abrechnung für den Monat Januar 2025 von den laufenden Bezügen wieder einbehalten.

5. Welche einzelnen Kosten sind im Zusammenhang mit der fehlerhaften Besoldungs- und Versorgungsabrechnung für die Problemerkennung und die Problembeseitigung entstanden?
6. Welcher monetäre Schaden ist insgesamt zu verzeichnen und wie setzt sich dieser zusammen?
7. Aus welchen Haushaltsstellen werden die Problembeseitigung und der finanzielle Schaden gezahlt (aufschlüsseln nach Haushaltsstelle und Höhe der Kosten)?

Antwort zu den Fragen 5, 6 und 7:

Die Korrektur des Fehlers wurde mit den vorhandenen personellen Ressourcen durchgeführt. Diesbezüglich entstanden daher keine zusätzlichen Kosten.

Zur Information der betroffenen Bediensteten wurde ein Serienbrief versandt. Hierfür sind beim Thüringer Landesrechnungszentrum Verbrauchskosten im Outputmanagement für Papier sowie Ausgaben für Postdienstleistungen in Höhe von circa 5.000 Euro entstanden. Diese Ausgaben wurden aus Kapitel 16 20 Titel 511 01 gezahlt.

Ausgehend vom Basiszinssatz in Höhe von 2,49 Prozent (Stand 1. Dezember 2024) errechnet sich ein Zinsschaden in Höhe von circa 5.000 Euro (= circa 2.500.000 Euro x 2,49 Prozent/12 Monate). Da der Zinsschaden im Rahmen des Haushalts nicht verbucht wird, musste dieser Betrag nicht aus einer Haushaltsstelle gezahlt werden.

Wolf  
Ministerin